

Hochzeit

Ausrufung, Aufgebot

Die Verordnung des Würzburger Fürstbischofs legte gegen 1730 fest: „Der voreheliche Verkehr wird bei Vermögenden mit Geldstrafen, bei den Armen mit der Auflage einer Wallfahrt geahndet. Die Brautleute müssen Beicht und Kommunionempfang vor der Trauung bescheinigen können. Der Brautunterricht findet statt im Pfarrhaus und zwar am Vortage der Trauung in Gegenwart der beiden Trauzeugen.“²⁰⁶

Die Brautleute mussten zur Hochzeit jeweils ihren „Tauf- und Ledigschein“ vorlegen und außerdem einen amtlichen Nachweis, mindestens 200 Gulden zu besitzen. Wer keinen Besitz hatte, konnte nicht heiraten.²⁰⁷ Pfarrer Platz berichtete um 1730 über seine Amtszeit in der Pfarrei Mürsbach, dort seien Tauf- und Ledigscheine „sogar aus Leipzig und Preßlau angefordert“ worden.²⁰⁸ Die Pfarrämter waren für jegliche Aktenführung zuständig, die den Personenstand betraf. Der Trauung ging das dreimalige Ausrufen der Verlobten voraus. Für „die Bescheinigung der 3 Ausrufungen“ mussten sie ebenso wie für alle anderen Vorgänge eine Gebühr an die Pfarre zahlen, in der sie wohnten. Ob die Konfession der Brautleute dieselbe war wie die des Pfarrers, spielte keine Rolle. So mussten sich alle Memmelsdorfer und Untermerzbacher an den dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer wenden, alle Gleusdorfer und Hemmendorfer an den katholischen in Mürsbach, alle Bucher an den evangelisch-lutherischen in Lichtenstein.²⁰⁹ Die Pfarrer waren verpflichtet, sich an die Ordnung zu halten, hatten aber Entscheidungsspielraum, was die Meldung von Verstößen bei der fürstbischöflichen Regierung in Würzburg anging.²¹⁰ Erst ab 1876 mussten Ehen überall grundsätzlich standesamtlich geschlossen werden. Das Aufgebot kündigte die künftige Eheschließung per Aushang öffentlich an. Verstrich die Zeit des Aushangs, ohne dass jemand einen rechtlichen Einwand vorgebracht hatte, wie z. B. ein anderweitiges Eheversprechen, konnte die Heirat stattfinden. Kurz vor der Wende zum 21. Jahrhundert haben sich die Bestimmungen weiter gelockert.



Verlobungsbillet von Mathilde Gunsenheimer und Johann Raeder aus Untermerzbach, 1904 (Privatbesitz Kunzmann)